



Beschluss

vom 13. November 2012

Nr. 5199

Kantonsstrassen, Gemeindestrassen

Kantonsstrasse Nr. 90, St.Gallen, Knoten Appenzeller-/Heinrichsbadstrasse und Geh- und Radweg Appenzeller Strasse; Anhörung der Politischen Gemeinde und Verpflichtungskredit für den städtischen Kostenanteil als gebundene Ausgabe

Beschlüsse

Auf Antrag der Direktion Bau und Planung beschliesst der Stadtrat:

1. Das Projekt Kantonsstrasse Nr. 90, St.Gallen, Knoten Appenzeller-/Heinrichsbadstrasse und Geh- und Radweg Appenzeller Strasse wird im Sinne von Art. 35 StrG zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für den städtischen Kostenanteil wird vorbehältlich der Projektgenehmigung durch den Kanton ein Verpflichtungskredit von CHF 651'630 als gebundene Ausgabe erteilt. Die Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlamentes wird mit der Zustellung dieses Beschlusses über die gebundene Ausgabe in Kenntnis gesetzt.

Die Direktion Bau und Planung berichtet:

1 Ausgangslage

Infolge der ungünstigen Sichtverhältnisse im Knotenbereich Appenzeller-/Heinrichsbadstrasse, dem Fehlen einer Linksabbiegespur auf der Appenzeller Strasse in Richtung Heinrichsbad sowie des engen Kurvenradius auf der Appenzeller Strasse ereignen sich jedes Jahr einige Verkehrsunfälle.

Für den leichten Zweiradverkehr steht zudem in diesem Streckenabschnitt keine Verkehrsfläche (markierter Radstreifen oder gar Radweg) zur Verfügung; er wird zusammen mit dem motorisierten Individualverkehr auf der bestehenden Fahrbahn geführt.



2 Projekt

2.1 Knoten

Der Einlenker in die Heinrichsbadstrasse wird um ca. 45 m in Richtung Süden verschoben. Für die Fahrbeziehung von Winkeln nach Heinrichsbad ist auf der Appenzeller Strasse ein Linksabbieger mit kurzer Vorsortierung vorgesehen.

Weiter wird der Kurvenradius auf der Appenzeller Strasse erhöht, womit die Anforderungen an die Projektierungsgeschwindigkeit von 60 km/h eingehalten werden.

2.2 Geh- und Radweg

Der projektierte Geh- und Radweg führt direkt von der Buswendeanlage Winkeln/Gübsenstrasse hinauf zur Appenzeller Strasse bis hin zur Kantonsgrenze. Der Geh- und Radweg wird durch ein 1 m breites Bankett von der Fahrbahn abgetrennt. Er wird 3 m breit ausgeführt und im Gegenverkehr signalisiert.

3 Vernehmlassung

Gemäss Art. 35 StrG ist die Politische Gemeinde bei der Projektierung von Staatsstrassenprojekten anzuhören. Der vorgesehene Umbau der Kreuzung wird begrüsst. Durch die Linksabbiegespur und die bessere Knotenform und Kurvengeometrie wird der Unfallschwerpunkt entschärft. Die Verbesserungen für den Langsamverkehr mit dem separaten Geh- und Radweg werden als zweckmässig erachtet.

Die Stadt unterstützt dieses Projekt; sie hat daher diese Massnahme bereits in erster Priorität ins 16. Strassenbauprogramm (2014 – 2018) eingegeben und die Berücksichtigung im Agglomerationsprogramm 2. Generation (2015 – 2018) unterstützt.

4 Kosten

Die gesamten Kosten für den Knotenausbau und den neuen Geh- und Radweg belaufen sich auf der Basis eines detaillierten Kostenvoranschlags auf CHF 3'839'700 (inkl. MWST; Preisstand April 2012). Davon fallen rund CHF 1'861'800 auf den Ausbau des Geh- und Radweges.

Gemäss Artikel 76 StrG werden die Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten nach Interessenlage aufgeteilt. Kanton und Gemeinde haben sich auf die Aufteilung zu einigen. Die Aufteilung erfolgt gemäss der üblichen Praxis im Verhältnis der Kantons- und Gemeindestrassenflächen im Projektperimeter. Das vorliegende Knoten-Projekt umfasst keine



Gemeindestrassenflächen. Daher muss die Stadt keine Kosten des Knotenausbaus übernehmen.

An den Kosten für die Gehflächen entlang der Kantonsstrasse hat sich die Gemeinde aufgrund von Art. 69 Abs. 1 StrG mit 35 % zu beteiligen.

Somit ergeben sich folgende Kosten (inkl. MWST):

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag	CHF	3'839'700
abzüglich Kosten für den Umbau des Strassenknotens (Strassenkorrektur)	./.	CHF 1'977'900
Kosten für das Projekt „Rad- und Gehweg Appenzeller Strasse“	CHF	1'861'800
davon Anteil Stadt (35 %)	CHF	651'630

Der städtische Kostenanteil von CHF 651'630 ist als gebundene Ausgabe zu betrachten. Gemäss Art. 65 der Gemeindeordnung ist eine Ausgabe gebunden, wenn nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsprechung kein grösserer Ermessensbereich offen steht. In diesem Fall ist der städtische Beitrag aufgrund kantonalen Rechts nach der Rechtskraft des Projektes zwingend zu leisten, weshalb der Beitrag als gebundene Ausgabe gilt. Die Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredites liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Weil bei der gebundenen Ausgabe der Betrag von CHF 300'000 überschritten wird, ist gemäss Art. 41 Ziffer 4 der Gemeindeordnung die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Stadtparlamentes zu orientieren.

5 Finanzierung

In der aktuellen Investitionsplanung wurde mit einem städtischen Beitrag von total CHF 300'000 gerechnet, welcher für das Jahr 2015 budgetiert war. Dieser Budgetwert liegt deutlich unter dem effektiven Kostenanteil, weil davon ausgegangen wurde, dass der Bund im Rahmen des Agglomerationsprogrammes auch einen Beitrag (40 %) an die Geh- und Radwegverbindung leisten wird. Zudem wurde davon ausgegangen, dass das Projekt erst im Rahmen des nächsten Strassenbauprogrammes (2014 – 2018) sowie im nächsten Agglomerationsprogramm (2015 – 2018) und somit frühestens im Jahre 2015 realisiert wird.

In dem im Juni 2012 dem Bund eingereichten Agglomerationsprogramm ist die Massnahme Nr. 2.15.4 (Neue Rad- und Fusswegachse entlang Hauptstrasse H8) enthalten. Sollte der Bund dannzumal den Geh- und Radweg-Projektteil mitfinanzieren, so würde der städtische Beitrag entsprechend reduziert.



Beilagen:
Übersichtspläne

Ausfertigung:
Baudepartement des Kantons St.Gallen, Tiefbauamt, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001
St.Gallen

Konto: IR 61.5612.938

☒ Keine Öffentlichkeitsarbeit	☐ Medienmitteilung	☐ Medienkonferenz
Stellungnahme Dritter: ☐ Nein	FSKO	RK
☒ Ja:	FA	PA
	IDS	AUE
kein Mitbericht (= einverstanden)	KöB	
Mitbericht liegt bei		
(= Ergänzungen, Vorbehalte, Ablehnung)		

